

er stiehlt zuerst in der auf dem Hofraum, in einem besonderen Häuschen liegenden, getrennten Wohnung des Verwalters und dann in dem Herrenhause. Der Diebstahl ist ein einziger, ungeachtet der räumlichen Trennung der Vertlichkeit, ungeachtet mehrere Bestohlene vorhanden und ungeachtet mehrere Werthsachen gestohlen sind. Der Thäter wird also nur ein einziges Mal gestraft, woran in der Praxis Niemand zweifelt. Aehnlich verhält es sich bei Injurien, wenn dieselbe Kundgebung mehrere Personen oder eine ganze Reihe von ehrenrührigen Aeußerungen eine Person verletzt. Hören wir darüber Gustav Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen S. 19:

Die Frage, ob eine oder mehrere Beleidigungen vollendet werden, wenn der Thatbestand sich aus einer Kette von Willensäußerungen zusammensetzt, z. B. fortgesetztes Schimpfen, welche räumlich oder zeitlich auseinanderfallen, entscheidet sich wie folgt: Ist Einheit der Thathandlungen mit Einheit des Entschlusses verknüpft, so liegt auch nur ein Vergehen vor. Die Continuität (der Zusammenhang) in erster Richtung hört noch nicht dadurch auf, daß Ort und Zeit der Handlung verschieden sind. Wenn dagegen eine lange Dauer des inmitten liegenden Zeitraumes die einzelnen Kundgebungen trennt und dadurch die sachliche Einheit zerreißt, so wird man auch eine Mehrheit der Entschlüsse, folglich der Strafthaten annehmen, es ist also, wenn dasselbe Strafgesetz mehrmals übertreten ist, Realconcurrentz vorhanden.

Wenn dieselbe Aeußerung mehrere Personen beleidigt, so ist nur eine Injurie vollendet. Dies ist freilich nicht unbestritten, indem nicht wenige Juristen eine Mehrheit von Delicten und damit die Nothwendigkeit wiederholter Bestrafung behaupten. Doch kann man wohl der herrschenden Meinung beipflichten; die Sache verhält sich nicht anders, als wenn ein Dieb gleichzeitig mehreren Eigenthümern gehörige Gegenstände entwendet, der Diebstahl ist nur einer.

Zieht man aus vorstehender Deduction für den zur Frage stehenden Fall, ob der Redacteur, Verleger u., der an mehreren Filialen und Vertriebscentren seine Zeitung erscheinen läßt, wegen der darin enthaltenen Preßvergehen auch mehrmals zu bestrafen ist, das Prinzip heraus, so ergibt sich, daß die bloße Verschiedenheit des Ortes niemals hinreicht, um eine Doppelbestrafung zu rechtfertigen.

Aber selbst die Verschiedenheit der Zeit kann an sich nicht genügen, um aus den mehreren zeitlich auseinander liegenden Handlungen mehrere Thaten, die also dann öfters zu strafen wären, zu machen. Mit Recht bemerkt Schwarze in seinem Commentar zum Strafgesetzbuch zu §. 74., S. 274 (vierte Aufl.): „Es würde irrig sein, wenn man das Wort »selbständig« nur als das Kennzeichen der äußeren Erscheinung, der zeitlichen Trennung der verschiedenen Handlung auffassen wollte; in dieser zeitlichen Trennung ist ein ausschließliches Merkmal der Realconcurrentz nicht zu finden.“ So darf, wenn A. und B. fünfzig Mal und zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten die Ehe gebrochen haben, doch nicht fünfzig Mal die Ehebruchstrafe verhängt werden, sondern die That ist, wie das preußische Obertribunal wiederholt ausgesprochen hat, als eine einzige zu betrachten und nur einmal zu bestrafen.

Das preußische Obertribunal hat ferner durch Urtheil vom 17. Februar 1875 ausgesprochen, daß so oft der Inhalt einer Schrift an mehreren getrennten Stellen dasselbe Gesetz übertreft, z. B. mehrere beleidigende Aeußerungen enthält, doch nur ein Straffall vorliegt, sobald nur die Verbreitung des Preßerzeugnisses eine einheitliche war. Diese Einheit geht aber dadurch nicht verloren, daß eine Zeitung mehrere Filialen hat. Die gegentheilige Auffassung der Resolution des Juristentages würde dahin führen, auch alle Postanstalten im Reiche, welche im Auftrage der Redaction eine Mehrheit von Exemplaren tagtäglich ausgeben, als solche Verbreitungscentren zu betrachten, was dann die (unrichtige) Folge hätte, daß die in der Zeitschrift verübte Missethat so oft begangen würde, als Postanstalten vorhanden sind.

Das Resultat ist:

Die Einheit des Verbreitungs-Entschlusses salvirt auch die Einheit der That, der gleichzeitige Vertrieb von mehreren Sammelstellen aus verhält sich nur als mehrere Ausführungshandlungen des selben Vergehens, gerade so wie die Ausgabe vieler Zeitungen von einer Centralstelle aus trotz dieser Vielheit nur ein einziges Delict bewirkt, oder wie nur einmal versuchter Betrug vorliegt, wenn an zwei aufeinander folgenden, an mehreren Orten stattfindenden Märkten ein Kostäuscher verschiedene Kaufliebhaber mit einem schlechten Pferde zu betrügen versucht.

Nur auf den Gerichtsstand kann die Mehrheit der Vertriebscentren Einfluß üben, aber doch nicht so leicht und schlechthin, wie die Resolution anzunehmen scheint. Die Reichstagscommission hatte bei Berathung des §. 7. der Reichsstrafprozessordnung folgende Bestimmungen aufgenommen: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redacteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist.“ Die Commission, welcher der Reichstag und auch die National-liberalen in zweiter Lesung mit großer Majorität beitraten, berief sich auf die Anschauungen einer stimmeneinhelligen Wissenschaft, welcher sich sogar die Rechtsprechung des preußischen Ober-Tribunals nicht hatte entziehen können. Die Regierungs-Commissarien dagegen wehrten sich energisch gegen diese Bestimmung, sie wollten mehrfache Gerichtsstände haben, damit man die Presse überall fassen könnte, namentlich damit Preßerzeugnisse, welche in anderen Bundesstaaten oder im Auslande erschienen, von preußischen Staatsanwälten oder Gerichten abgeurtheilt werden könnten. Zur „wissenschaftlichen Begründung“ ihrer Anschauung brachten die Regierungs-Commissarien im Reichstag eine Menge von falschen Beispielen und Fehlschlüssen vor, deren Unzutreffendheit aber, wie Schwarze bemerkt, „bereits in den Reichstagsverhandlungen zur Genüge nachgewiesen worden“. Da griff man denn, um das Volks- und Rechtsbewußtsein, um eine geläuterte und stimmeneinhellige Wissenschaft, sowie eine sogar von dem doch gewiß zur Staatstreue inclinirenden preußischen Ober-Tribunal befolgte Praxis aus den Angeln zu heben, von Seiten der verbündeten Regierungen zu dem bewährten Druckmittel, daß man den fraglichen Punkt als unbedingt unannehmbar erklärte. Sofort waren die Compromißmacher an Ort und Stelle; denn es galt hier einen freiheitlichen Gedanken und seine gesetzliche Sanctionirung preiszugeben und in dritter Lesung verschafften die national-liberalen Compromißsage der Regierung eine erdrückende Majorität, wodurch der von ihnen in zweiter Lesung gutgeheißen Commissionärsbeschuß abgelehnt worden ist.

Freilich ist der Schaden nicht so groß, wie er vielleicht gedacht wurde und wie er aussieht. Denn an dem in obigem Commissionärsbeschlusse niedergelegten Rechtsfage hält trotzdem, daß eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung ihn nicht ausspricht, die Rechtstheorie und Praxis nach wie vor fest. Es gilt noch immer, wie das Ober-Tribunal wiederholt erkannte: „daß die Strafbarkeit aller Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, mithin an dem Orte beginnt, wo die Veröffentlichung stattfindet, und daß die Verbrechen und Vergehen an anderen Orten, wohin das Preßerzeugniß später gelangt, weder fortgesetzt noch wiederholt werden, sondern nur Wirkungen, welche nicht mehr zum Thatbestande des Preßvergehens gehören, äußern können.“

Dieser Ort der Veröffentlichung ist nun nach der richtigen und von uns vertretenen Ansicht nur einer, nämlich der Sitz derjenigen